

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Diplomstudiengang (FH) (Aufbaustudium)
Maschinenbau
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Maschinenbau
Vom 11. 07. 2011

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang (FH) Maschinenbau an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der akademische Grad „Diplomingenieur (FH)“ als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Diplomingenieur (FH) des allgemeinen Maschinenbaus vermag vielfältige Aufga- ben auf den Gebieten der Konstruktion sowie der Fertigungs- und Werkstofftechnik zu lösen und ist befähigt, selbständig ingenieurwissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Bereits im Bachelorstudiengang erworbene solide Kenntnisse in mathematisch- naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebieten sowie ein breit gefächertes In- genieurwissen und die Nutzung moderner Werkzeuge und Methoden der Informatik ver- setzen ihn in die Lage, in vielen Bereichen und Aufgabenfeldern des Maschinen- und An- lagenbaus tätig zu sein und dort in Konstruktion und Fertigung von Baugruppen, Geräten und Anlagen sowie in der Anwendung von Verfahren der Oberflächen- und Werkstoff- technik kreative Lösungen zu erarbeiten.
- (3) Über das mathematisch-naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundwissen hinausgehende Qualifikationen werden auf folgenden Gebieten erlangt:
 1. Anwendung moderner Methoden der Qualitätssicherung im Modul Qualitätssiche- rung,
 2. Spezielle konstruktive Kenntnisse und Fähigkeiten im Modul Maschinenkonstruktio- on,
 3. Fachspezifische Kompetenzen in der Anwendung der Finite-Elemente-Methode (FEM) zur Auslegung von Bauteilen und Baugruppen,
 4. Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Schweißtechnik als wichtige Grundlage für die Ausbildung zum Schweißfachingenieur,
 5. Spezielle Kenntnisse in der Werkstofftechnik und in modernen Verfahren der Werkstoffprüfung werden im Modul Spezielle Werkstoffe/ Werkstoffprüfung erwor- ben.
- (4) Besonders die praxisnahe und anwendungsorientierte Ausbildung bilden die Grundlage für eine schnelle Integration in betriebliche Strukturen und Handlungsabläufe.
- (5) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Stu- denten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die für das Diplomstudium (FH) Maschinenbau an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Maschinenbau.

- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 4 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach sachgerechten Kriterien.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxismoduls sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und deren Verteidigung zwei Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus zwei Studiensemestern zusammen und endet nach Anfertigung der Diplomarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

§ 7 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 8 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Module sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind für alle Studenten verbindliche Module.

§ 9
Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 10
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschluss vom 07.07.2011, dem am 29.06.2011 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 11.07.2011.

Mittweida, den 11.07.2011

Der Rektor

der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto